Reformierte
Kirche Aargau

Merkblatt zum Fonds für Innovationsprojekte

Reglement Innovationsfonds, SRS 5.2-5
Vergabe und Handhabung von Innovationsbeiträgen

Mit dem Innovationsfonds sollen innovative Projekte finanziell unterstützt werden, die für das kirchliche Leben zukunftsweisend und beispielhaft sind. Kirchgemeinden sollen motiviert und unterstützt werden, um Experimente zu wagen, die das kirchliche Leben in den nächsten Jahren weiterbringen. Der Fonds wurde von der Synode am 1. Juni 2022 beschlossen, die Richtlinien zur Vergabe der Beiträge wurden vom Kirchenrat am 8. Dezember 2022 in Kraft gesetzt. Ab Januar 2023 können Kirchenpflegen und/oder Mitglieder aus Kirchgemeinden Gelder aus dem Fonds beantragen.

Es können Projekte eingegeben werden, die

– **Modellcharakter** haben, die Neuartiges als Prototyp ausprobieren
– versuchen, neue **Zielgruppen** zu erreichen, z.B. Menschen, die an bestehenden Formen von Kirche noch nicht oder nicht mehr teilnehmen
– die **über das binnenkirchliche Denken hinausgehen,** z.B. indem das Projekt nicht ausschliesslich von den Ordinierten und/oder Angestellten verantwortet wird oder indem es nicht in kirchlichen Räumen stattfindet. Das Projekt überwindet die volkskirchliche Angebotslogik, indem es die bestehenden Engagements der Landeskirche und der Kirchgemeinden ergänzt (und später vielleicht ersetzt)
– **neue Orte und Formen von Kirche** ausprobieren, z.B. im digitalen Bereich.

Entscheidkriterien für die Beitragsvergabe sind:

– Innovation ist die Einführung von etwas Neuem, das **Nutzen für die Kirche als Ganzes** bringt. Wird das Projekt auch von andern als nützlich erachtet?
– Besteht die Bereitschaft, an den **Netzwerktreffen** der Landeskirche teilzunehmen?
– Wurde eine mögliche **Eigenfinanzierung** des Vorhabens durch die Antragstellenden geprüft? Die Finanzierung nach der Startphase muss mindestens teilweise gesichert sein.
– Bewegt sich das Projekt innerhalb der geltenden Rechtsordnung der Landeskirche? Oder muss parallel via Kirchgemeindeversammlung der **Experimentierartikel** angerufen werden?

Folgende Leitwerte gelten:

– **Lerngemeinschaft:** Damit echtes Lernen an den Projekten möglich ist, werden jährliche Netzwerktreffen der Projektverantwortlichen durchgeführt, in denen die Erfahrungen möglichst offen ausgetauscht werden. Eine aktive Teilnahme an diesen Netzwerktreffen ist verpflichtend.
– **Verbindlichkeit:** Abstützung bedeutet in der heutigen Zeit auch finanzielles Commitment. Daher übernimmt die Landeskirche nur dann einen finanziellen Beitrag, wenn auch andere (kann auch die eigene Kirchgemeinde sein) sich beteiligen. Sie übernimmt maximal die Hälfte der gesamten Projektkosten (bis maximal 30’000 Franken).
– **Versuch und Irrtum:** Die eingegebenen Projekte sollen Versuchsräume sein, denen man Erfolgsaussichten einräumt. Da sie aber keine Fortschreibung der bisherigen Tätigkeiten und Erfahrungen sind, sondern konsequent auf eine noch unsichere Zukunft hin gedacht werden, ist ein Scheitern bzw. eine Richtungsänderung immer möglich. Auch gescheiterte Projekte sind wichtig, um daraus für die weitere Praxis zu lernen. Eine Reflexion über die Gründe des Scheiterns im Rahmen der Netzwerktreffen soll anderen Projekten zugutekommen.

›

Kommission: Wie vom Reglement vorgesehen, hat der Kirchenrat eine Kommission zur Prüfung der Gesuche eingesetzt. Kommissionsmitglieder sind:
– Kerstin Bonk, Bereichsleiterin Gemeindedienste (Ansprechperson)
– Corinne Dietiker, Kirchenpflege Buchs-Rohr
– Nicole Trachsel, Kirchenpflege Seon

Webseite:
Nachdem Beiträge gesprochen sind, werden die Projekte auf der Webseite der Reformierten Landeskirche Aargau aufgeschaltet (Kurzbeschrieb mit rund 1000 Zeichen). Da sind auch immer die aktuellen Termine (Gesuchseingabe/nächste Netzwerktreffen) publiziert.

Die **Abläufe** sind folgendermassen:

1. Gesuchseingabe und Entscheide

§4.1 «Mitglieder der Kirchgemeinden können beim Kirchenrat ein Gesuch einreichen.» Vorhaben können laufend eingegeben werden; die Fondskommission entscheidet in der Regel drei Mal jährlich über die Mittelvergabe (Eingabe Ende April/August/Dezember per Mail an Kerstin Bonk).
Kommt das Gesuch nicht von einer Kirchenpflege, holt die Kommission die Meinung der Kirchenpflege ein.

Gesuch ➔ Kommission (entscheidet pro Trimester)

2. Mittelvergabe

§5.1 «Über die Beiträge aus dem Fonds für Innovationsprojekte entscheidet der Kirchenrat auf Antrag einer zu diesem Zweck durch ihn eingesetzten Kommission selbständig.» Der Bescheid an die Projektverantwortlichen erfolgt durch den Kirchenrat spätestens 4 Monate nach Projekteingabe.

Kommission ➔ KR ➔ Bescheid an Projektverantwortliche

3. Auszahlung

§5.3–5.5 «Pro Innovationsprojekt kann ein Gesamtbetrag in der Höhe von maximal 30'000 Franken ausgerichtet werden. Der Gesamtbetrag kann in Teilbeträgen während der Dauer von maximal 24 Monaten ausgerichtet werden. Beiträge werden in der Regel aufgrund vorliegender Abrechnungen ausbezahlt. Nach Bewilligung eines Innovationsprojekts kann auf Antrag hin ein Vorschuss gewährt werden.»

Abrechnung ➔ Bereichsleitung Gemeindedienste + Bereichsleitung Zentrale Dienste ➔ Auszahlung

4. Netzwerktreffen / Berichterstattung

Bericht über Verlauf des Vorhabens, erreichte Meilensteine und bisherige Erkenntnisse betreffend Zielerreichung ➔ Fondskommission

Fondskommission erstattet dem Koordinationsgremium Gemeindeentwicklung periodisch Bericht über die Gesuche und den Stand des Fonds. Dies zuhanden KR.

5. Abschlussbericht

§5.6 «Nach Abschluss des Projekts ist dem Kirchenrat über die Verwendung der Mittel sowie über die Ergebnisse Bericht zu erstatten.»

Schlussbericht Projektverantwortliche ➔ Kommission ➔ KR

Die Schlussberichte sollen öffentlich zugänglich bleiben (Website).

Kommission Innovationsfonds
Aarau, 7. Oktober 2024